

■ Weiterbildung für Inhaber der FE-Klasse C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE

Wer im Besitz aller o.g. Fahrerlaubnisklassen ist, benötigt für den Eintrag der Schlüsselnummer 95 für Omnibus und Lkw nur eine Weiterbildung mit dem jeweiligen Schwerpunkt seiner Haupttätigkeit.

■ Was gilt für die „NEUEN“?

Angehende Kraftfahrer, die nach dem 9. September 2008 ihren neu erworbenen Busführerschein beruflich nutzen wollen

Wer den Führerschein nach dem 9. September 2008 erwirbt, braucht zur gewerblichen Personenbeförderung mit Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen neben dem Führerschein eine zusätzliche Qualifikation, eine sogenannte Grundqualifikation. Diese gilt dann für 5 Jahre.

■ Wie erwerbe ich eine Grundqualifikation?

Mit einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer (Schwerpunkt Personenverkehr) oder mit einer Ausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb

Mit einer theoretischen und praktischen Prüfung (Grundqualifikation) bei der zuständigen IHK (Wohnsitz) *

Mit einer beschleunigten Grundqualifikation (Unterricht bei anerkannten Ausbildungsstätten) und einer theoretischen Prüfung bei der zuständigen IHK (Wohnsitz) *

■ Wie lange gilt die Grundqualifikation?

Grundqualifikation/beschleunigte Grundqualifikation ▶ 5 Jahre

danach 35 Stunden Weiterbildung ▶ 5 Jahre

* abhängig von der Fahrerlaubnisklasse und dem Alter

Kategorie	Erwerb	Befristung	Beschleunigte Grundqualifikation vorgelegt
A1	26.03.80		
A	26.03.80		
B	26.03.80		
C1	26.03.80		
C	03.06.83	19.02.12	171
D1	28.07.92	11.06.11	95.11.06.11
D	28.07.92	11.06.11	95.11.06.11
BE	26.03.80		
C1E	26.03.80		
CE	03.06.83	19.02.12	
D1E	28.07.92	11.06.11	95.11.06.11
DE	28.07.92	11.06.11	95.11.06.11
M	26.03.80		
L	26.03.80		
T/S	03.06.83	174, 175	
12			

Noch Fragen?

Ansprechpartner
bei der IHK für Oberfranken Bayreuth

Frieder Hink
Tel.: 0921 886-153
E-Mail: hink@bayreuth.ihk.de

Birgit Lodes
Tel.: 0921 886-198
E-Mail: lodes@bayreuth.ihk.de

www.bayreuth.ihk.de

IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25
95444 Bayreuth

WEITERBILDEN = WEITERFAHREN

Nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz müssen sich „Alte Hasen“ im Fahrerjob künftig regelmäßig weiterbilden.

Neuerung für alle Busfahrer, die vor dem 10.09.2008 die Fahrerlaubnis der Klasse D1- DE erworben haben.

„Für mich als Fahrer bedeutet das neue Gesetz, dass ich mich selbst intensiv um den Erhalt meiner Grundqualifikation beziehungsweise meiner Weiterbildung kümmern habe. So, wie ich für meinen Führerschein ebenfalls selbst verantwortlich bin.“

Gestaltung: Word Wide KG; Bilder: MAN

■ Die Pflicht zur Weiterbildung betrifft

alle Kraftfahrer, deren Beruf es ist, einen Omnibus zu lenken, d.h. die als Busfahrer gewerblich unterwegs sind und ihre Fahrerlaubnis der Klasse D1 bis DE vor dem 10.09.2008 erworben haben.

■ Wie muss ich mich als Busfahrer weiterbilden?

Durch Teilnahme an einer Schulung von 35 Stunden zu je 60 Min. Diese Schulung kann auch in 5 Einheiten zu je 7 Stunden aufgeteilt werden, z.B. pro Jahr eine Einheit. Diese Schulung muss zukünftig alle 5 Jahre wiederholt werden.

Die erste Weiterbildung ist bis spätestens 10.09.2013 zu absolvieren. Ein früherer oder späterer Abschluss ist erlaubt, wenn der Zeitpunkt mit dem Ablauf des Führerscheins übereinstimmt, dann spätestens bis 10.09.2015*.

Ablauf D-Klassen

1. Weiterbildung bis

2008	▶	10.09.2013
2009	▶	2014
2010	▶	10.09.2015*

■ Wer darf mich als Busfahrer weiterbilden?

Fahrschulen, die DE und CE ausbilden dürfen: TÜV; DEKRA; Verkehrsinstitute; Ausbildungsbetriebe, die eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen; von der zuständigen Landesbehörde, z.B. Regierung von Oberfranken, anerkannte Ausbildungsstätten.

* Ausnahme gilt grundsätzlich nur in Deutschland

■ Wie wird meine Ausbildung nachgewiesen?

Der Ausbildungsnachweis erfolgt über eine Ausbildungsbescheinigung und muss bei der zuständigen Führerscheinstelle vor Ablauf der Fristen vorgelegt werden. Diese trägt dann die Schlüsselzahl 95 in den Führerschein ein.

■ Welche Folgen haben Versäumnisse bei der Weiterbildung und bei der Führerscheinerlängerung?

Die Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung muss rechtzeitig vor Ablauf der Verlängerungsfrist bei der zuständigen Führerscheinstelle vorgelegt werden. Rechtzeitig bedeutet auch den Zeitbedarf für notwendige ärztliche Untersuchungen, Verwaltungsvorlauf usw. zu beachten.

a) Versäumnisse bei der Weiterbildung

Weiterbildung nicht rechtzeitig nach den Stichtagen nachgewiesen

▶ Ich darf gewerblich nicht mehr fahren

b) Auswirkungen bei Problemen mit der Fahrerlaubnis

Führerschein nicht rechtzeitig verlängert bzw. nicht rechtzeitig beantragt oder Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperrfrist bei Entzug

▶ Ich darf (gewerblich) nicht mehr fahren, ob Grundqualifikation notwendig ist, unbedingt mit der Führerscheinstelle abklären

1. Was heißt „Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken“ durchführen?

Gewerbliche Fahrten im Personenverkehr sind Fahrten, für die die Fahrerlaubnis D1 bis DE erforderlich ist, eine Gewinnerzielungsabsicht ist dabei nicht notwendig.

Einzelbeispiele:

- ▶ Fahrer, die im Linienverkehr fahren
- ▶ Fahrer, die im Gelegenheitsverkehr fahren
- ▶ Fahrer, die freigestellte Schülerverkehre fahren
- ▶ Fahrlehrer, die gewerbliche Personenbeförderung durchführen

Einzelbeispiele für Ausnahmen:

- ▶ Fahrer von Fahrzeugen der Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr, Zoll, Notfallrettung,
- ▶ Fahrer von Fahrzeugen mit 45 km/h Höchstgeschwindigkeit
- ▶ Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, die nicht zur Beförderung von Personen geeignet sind, z.B. Unimog, Schienenreinigungsfahrzeuge
- ▶ Werkstattmitarbeiter von Verkehrsbetrieben (Probefahrten, etc.)

2. Wer ist

■ „UMSTEIGER“?

Wer eine Fahrerlaubnis Klasse D hat und dazu die Fahrerlaubnis Klasse C neu erwerben will, benötigt eine Ausbildung von 35 Stunden und eine theoretische Prüfung von 45 Min vor der zuständigen IHK oder die Grundqualifikation „Umsteiger“.

■ „AUFSTEIGER“?

Wer seine Fahrerlaubnis Klasse D1E auf DE „erweitern“ will, gilt als Aufsteiger und braucht keine erneute Ausbildung.

■ „QUEREINSTEIGER“?

Quereinsteiger hat die Fachkundeprüfung „Personenverkehr“ absolviert (im Personenverkehr nur Omnibusprüfung) und benötigt eine Ausbildung von 96 Stunden und eine theoretische Prüfung von 60 Min von der zuständigen IHK.